

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZR_65/67

BESCHLUSS

Verkündet am
23. März 1970
H i r t h ,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Wilhelm K [REDACTED]
in H [REDACTED]-R [REDACTED], E [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Kurt M [REDACTED] in H [REDACTED]-W [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1970 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern,
Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell
beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits fallen
dem Beklagten zur Last.

Der Wert des Streitgegenstands für die
Revisionsinstanz wird bis zur Erklärung der
Parteien, daß die Hauptsache erledigt sei,
auf 20 000 DM, für die Folgezeit auf 7 500 DM
festgesetzt.

G r ü n d e

Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung über die Revision die Hauptsache für erledigt erklärt. Es war daher gemäß § 91 a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

Die von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen greifen nicht durch. Materiellrechtlich läßt das Urteil keinen Irrtum erkennen.

- 3 -

Wenn keine Erledigung der Hauptsache eingetreten wäre, hätte die Revision auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden müssen.

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell

